

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **147. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Über die Neufassung der Niederspannungs-Richtlinie

Am 29. März 2013 wurde im Amtsblatt L 96 die Neufassung der Niederspannungs-Richtlinie

Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt

veröffentlicht.

An der Niederspannungs-Richtlinie 2006/95/EG mussten eine Reihe von Änderungen vorgenommen werden, um die Richtlinie an die Regeln des New Legislative Framework anzupassen. Aus Gründen der Klarheit war es sinnvoll, eine Neufassung der Richtlinie vorzunehmen. Diese Neufassung wollen wir Ihnen nachfolgend kurz vorstellen.

Der Anwendungsbereich

Zweck der Richtlinie ist es, sicherzustellen, dass in der Europäischen Union nur sichere elektrische Betriebsmittel in Verkehr gebracht werden, die kein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Menschen sowie Haus- und Nutztieren darstellen. Außerdem dürfen die elektrischen Betriebsmittel keine Schäden an anderen Gütern verursachen.

Die neue Niederspannungs-Richtlinie gilt – wie auch schon zuvor die alte Niederspannungs-Richtlinie – für elektrische Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung zwischen 50 und 1 000 V für Wechselstrom und zwischen 75 und 1 500 V für Gleichstrom. Die nahezu identischen Ausnahmen werden wie zuvor in Anhang II der Richtlinie aufgeführt. Damit ist der Anwendungsbereich der Richtlinie im Wesentlichen unverändert geblieben, allerdings wurde eine Ausnahme neu aufgenommen:

„Anhang II

...

...
Kunden- und anwendungsspezifisch angefertigte Erprobungsmodule, die von Fachleuten ausschließlich in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen für ebensolche Zwecke verwendet werden."

Ähnlich wie in der Maschinenrichtlinie gibt es damit in Zukunft auch in der Niederspannungsrichtlinie eine Ausnahme für bestimmte Betriebsmittel in Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen.

Die Sicherheitsziele

Elektrische Betriebsmittel dürfen nur dann in der Europäischen Union in Verkehr gebracht werden, wenn sie entsprechend dem in der EU geltenden Stand der Sicherheitstechnik hergestellt sind. Das heißt, dass sie bei einer ordnungsgemäßen Installation und Wartung sowie einer bestimmungsgemäßen Verwendung die Gesundheit und Sicherheit von Menschen und Haus- und Nutztieren sowie Güter nicht gefährden dürfen.

Die wichtigsten Angaben zu den Sicherheitszielen werden in Anhang I zusammengefasst, die im Großen und Ganzen unverändert übernommen wurden. Die wichtigsten Änderungen bei den Sicherheitszielen in Anhang I der Richtlinie sind die Aufnahme von Haustieren und der Fortfall des Herstellerzeichens bzw. der Handelsmarke auf dem Produkt.

Bislang wurden durch die Niederspannungsrichtlinie nur Menschen, Nutztiere und Sachen geschützt. In Zukunft wird diese Gruppe um die Haustiere erweitert.

In der alten Richtlinie 2006/95/EG gibt es in Anhang I die Anforderung, dass das Herstellerzeichen oder die Handelsmarke deutlich auf den elektrischen Betriebsmitteln oder ggf. auf der Verpackung angebracht werden muss. Diese Anforderung in Anhang I ist entfallen, wobei es natürlich auch in Zukunft gemäß Artikel 6 immer noch eine Kennzeichnungspflicht für elektrische Betriebsmittel gibt.

Neu hinzu gekommen ist auch die Anforderung in Artikel 5 der Richtlinie, dass die Elektrizitätsversorgungsunternehmen den Anschluss an das Netz und die Versorgung von Nutzern elektrischer Betriebsmittel mit Elektrizität nicht von Sicherheitsanforderungen abhängig machen dürfen, die über die Sicherheitsziele nach Artikel 3 und Anhang I hinausgehen.

Die technischen Unterlagen

Die Anforderungen an die technischen Unterlagen werden zukünftig statt in Anhang IV in Anhang III beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beträgt auch weiterhin 10 Jahre ab dem Inverkehrbringen des Produktes.

Bei den technischen Unterlagen gibt es eine wesentliche Änderung in den Anforderungen. Damit setzt die Niederspannungsrichtlinie die Tradition anderer häufig mit ihr gemeinsam verwendeter Richtlinien fort:

„ANHANG III

MODUL A

Interne Fertigungskontrolle

1. ...

2. Technische Unterlagen

...; **sie müssen eine geeignete Risikoanalyse und -bewertung enthalten.** In den technischen Unterlagen sind die anwendbaren Anforderungen aufzuführen und der Entwurf, die Herstellung und der Betrieb des elektrischen Betriebsmittels zu erfassen, soweit sie für die Bewertung von Belang sind. ..."

Zukünftig muss der Hersteller eines Produktes, das auch oder ausschließlich unter die Niederspannungsrichtlinie fällt, also eine Risikoanalyse für sein Produkt erstellen!

Jedem elektrischen Betriebsmittel muss außerdem eine Betriebsanleitung und die notwendigen Sicherheitsinformationen beiliegen. Der betreffende Mitgliedstaat legt die Sprache fest, in der die Betriebsanleitung verfasst werden muss. In aller Regel dürfte es sich dabei um die akzeptierte Amtssprache handeln. Die Betriebsanleitung und die Sicherheitsinformationen sowie alle Kennzeichnungen müssen klar, verständlich und deutlich sein.

Die Pflichten der Wirtschaftsakteure

Neu hinzugekommen ist Kapitel 2 mit seiner umfangreichen Beschreibung der Pflichten der Hersteller, der Bevollmächtigten, der Importeure und der Händler.

Der Hersteller stellt sicher, dass sein elektrisches Betriebsmittel, das er in Verkehr bringt, gemäß der Sicherheitsziele nach Artikel 3 und Anhang I entworfen und hergestellt wurden. Er erstellt die technischen Unterlagen nach Anhang III und führt das Konformitätsbewertungsverfahren nach Anhang III durch oder lässt es durchführen. Der Hersteller stellt eine EU-Konformitätserklärung aus, bringt die CE-Kennzeichnung an und sorgt dafür, dass seine Kontaktdaten, der eingetragene Handelsnamen oder die eingetragene Handelsmarke sowie die Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Identifikations-Kennzeichen an dem Produkt vorhanden ist. Der Hersteller muss durch geeignete Verfahren zudem gewährleisten, dass alle gefertigten Produkte mit den Anforderungen der Richtlinie konform sind. Gegebenenfalls muss er dazu auch Stichprobenprüfungen auf dem Markt durchführen.

Die Importeure müssen sicherstellen, dass der Hersteller das Konformitätsbewertungsverfahren durchgeführt und die technischen Unterlagen erstellt hat. Außerdem müssen sie sich beim Hersteller vergewissern, dass die technischen Unterlagen den Behörden auf Verlangen vorgelegt werden können. Die Importeure müssen zudem überprüfen, ob die elektrischen Betriebsmittel korrekt gekennzeichnet und ihnen die erforderlichen Anweisungen und Sicherheitsinformationen beigelegt werden. Sie müssen eine Kopie der Konformitätserklärung 10 Jahre lang aufbewahren und ihren Namen und ihre Anschrift auf dem Produkt selbst oder, wenn dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den dem Produkt beigelegten Unterlagen anbringen.

Die Händler müssen überprüfen, ob die elektrischen Betriebsmittel mit der CE-Kennzeichnung sowie dem Namen des Herstellers und gegebenenfalls des Importeurs versehen und ihnen die erforderlichen Unterlagen und Anleitungen beigelegt sind.

Die Importeure und Händler müssen mit den Marktüberwachungsbehörden zusammenarbeiten und geeignete Maßnahmen ergreifen, wenn sie nichtkonforme elektrische Betriebsmittel abgegeben haben.

Es werden für alle Wirtschaftsakteure verschärfte Auflagen hinsichtlich der Rückverfolgbarkeit eingeführt. Elektrische Betriebsmittel müssen den Namen und die Anschrift des Herstellers sowie eine Nummer tragen, durch die sie identifiziert und ihren technischen Unterlagen zugeordnet werden können. Ein elektrisches Betriebsmittel, das importiert wird, muss auch den Namen und die Anschrift des Importeurs tragen.

Außerdem muss jeder Wirtschaftsakteur in der Lage sein, den Behörden den Wirtschaftsakteur zu benennen, von dem er ein elektrisches Betriebsmittel bezogen oder an den er ein elektrisches Betriebsmittel abgegeben hat.

Das Konformitätsbewertungsverfahren

Hier hat sich im Grunde nichts geändert. Sowohl die alte wie auch die neue Niederspannungsrichtlinie sehen für die Konformitätsbewertung ausschließlich Modul A „Interne Fertigungskontrolle“ vor. In der neuen Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU wurden diese Anforderungen jedoch weiter präzisiert.

Grundsätzlich sollen elektrische Betriebsmittel nach Möglichkeit mit den harmonisierten Normen oder Teilen davon übereinstimmen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind. Ist das der Fall, so wird eine Konformität mit den Sicherheitszielen nach Artikel 3 und Anhang I vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind. Gibt es keine harmonisierten Normen für ein Produkt, dann können ersatzweise die Sicherheitsanforderungen der IEC-Normen herangezogen werden. Sind auch keine IEC-Normen für ein Produkt verfügbar, dann kann der Hersteller geeignete nationale Normen verwenden.

Die Marktüberwachung

Die Marktüberwachung funktioniert auch bei der Niederspannungsrichtlinie nach den bewährten Prinzipien, wobei jedoch in Artikel 21 nach Meinung des Autors ein Fall beschrieben wird, den der gedankliche Ansatz aller EG-Produktrichtlinien, die sich mit der Produktsicherheit beschäftigen, eigentlich nicht hergibt:

„Artikel 21

Konforme elektrische Betriebsmittel, die ein Risiko darstellen

*(1) Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Beurteilung gemäß Artikel 19 Absatz 1 fest, **dass ein elektrisches Betriebsmittel ein Risiko** für die Gesundheit oder Sicherheit von Menschen oder Haus- und Nutztieren oder für Güter **darstellt, obwohl es mit dieser Richtlinie übereinstimmt, ...**“*

Dass es normenkonforme aber unsichere Produkte gibt, ist aus der Vergangenheit hinlänglich bekannt. Das Normen Fehler enthalten und die eigentlich normenkonformen Produkte dadurch - zumindest in einzelnen Aspekten - als unsicher eingestuft werden müssen, kommt immer wieder vor. Bis die fehlerhaften Normen überarbeitet worden sind, wird die Konformitätsvermutung der Norm dann ganz oder teilweise zurückgezogen. Das es aber **unsichere richtlinienkonforme Produkte** geben kann, ist neu. Da das „unsichere richtlinienkonforme Produkt“ eigentlich ein Widerspruch in sich ist, darf man gespannt sein, was der Leitfaden zu der Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU darunter versteht.

Fristen:

Elektrische Betriebsmittel, die von der alten Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG erfasst werden und der Richtlinie 2006/95/EG entsprechen, dürfen weiter bis zum 20. April 2016 in Verkehr gebracht werden. Ab dem 20. April 2016 muss dann die neue Niederspannungsrichtlinie 2014/35/EU angewendet werden. Die Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG wird zu diesem Zeitpunkt aufgehoben.

8 Richtlinien aus dem Alignmentpaket veröffentlicht

Am 29. März 2014 wurden acht der neun Richtlinien aus dem Alignmentpaket veröffentlicht:

- Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke
- Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt
- Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit
- Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt
- Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt
- Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge
- Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen
- Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt

Wir werden alle Richtlinien in den kommenden Newslettern genauer behandeln. Alle Richtlinien sind auch unter www.ce-richtlinien.eu abrufbar.

Mehrere Änderungen der REACH-Verordnung veröffentlicht

Im vergangenen Monat wurden drei Änderungen der REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht:

- Verordnung (EU) Nr. 260/2014 der Kommission vom 24. Januar 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 zur Festlegung von Prüfmethode gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt
- Verordnung (EU) Nr. 301/2014 der Kommission vom 25. März 2014 zur Änderung von Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) hinsichtlich Chrom (VI)-Verbindungen
- Verordnung (EU) Nr. 317/2014 der Kommission vom 27. März 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in Bezug auf Anhang XVII (CMR-Stoffe)

Berichtigung der Umweltkriterien für Sanitärarmaturen

Die Umweltkriterien in dem Beschluss 2013/250/EU vom 21. Mai 2013 enthielten einen Fehler, der jetzt berichtigt wurde:

In allen Tabellen der Anlage von Nummer 1.8.1.1 bis 1.8.1.5 auf Seite 22 bis 25 muss es anstatt „Silikon“ richtig „Silizium“ heißen.

Produkthaftung: Urteil zum „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“

Der EuGH hatte sich mit der Frage zu befassen, wie der Begriff „Ort, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder einzutreten droht“ in der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 auszulegen ist. Hintergrund der Frage war ein Produkt, das in dem Mitgliedstaat A hergestellt und im Mitgliedstaat B verkauft wurde. Dort hatte das Produkt dann einen Schaden verursacht. Die Frage war nun, welches Recht gilt.

Der EuGH ist nun zu dem Urteil gekommen, *„dass Art. 5 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen ist dahin auszulegen, dass in dem Fall, dass die Haftung eines Herstellers für ein fehlerhaftes Produkt geltend gemacht wird, der Ort des den Schaden verursachenden Ereignisses der Ort ist, an dem das betreffende Produkt hergestellt wurde.“* (Rechtssache C-45/13)

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Deutschland:

- Änderungen der Bauregelliste A Teil 1 für die Ausgabe 2014/2 (Notifizierungsnummer 2014/0167/D - B10)

Betroffen sind die „sonstigen Abschlüsse gemäß Musterbauordnung“

Es erfolgt in Bauregelliste A Teil 1, Anlage 0.1.2 gegenüber der entsprechenden Regelung der Ausgabe 2014/1 (Notif. Nr. 2013/0501/D) die Streichung der Zuordnung der europäischen Klasse Sa zur bauaufsichtlichen Anforderung "dichtschließend" für sonstige Abschlüsse nach Musterbauordnung.

Die Gleichwertigkeitsklauseln sind als Nr. 4 des der Bauregelliste A vorangestellten Erläuterungstextes Bestandteil des eingeführten Bezugsdokumentes Fassung 2014/1 (Seite 10 unten; siehe auch

http://www.dibt.de/de/Geschaeftsfelder/data/BRL_2014_1.pdf).

Die Bauregelliste A wird unter Berücksichtigung neuer technischer Regeln, insbesondere europäischer Normen und praktischer Erfahrungen fortgeschrieben. Die Streichung der Zuordnung der europäischen Klasse Sa zur bauaufsichtlichen Anforderung "dichtschließend" für sonstige Abschlüsse nach Musterbauordnung bedeutet für diese Abschlüsse eine Erleichterung gegenüber der bisherigen Regelung.

Die vorliegend notifizierte Vorschrift ist eine Ergänzung zu der im Verfahren 2014/0150/D notifizierten Vorschrift. Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

- Änderungen der Bauregelliste A, Teile 1 bis 3 und der Bauregelliste B, Teile 1 und 2 jeweils für die Ausgabe 2014/2 (Notifizierungs-Nummer 2014/0150/D - B10)

Die Änderungen betreffen folgende Bauprodukte:

- Bauprodukte für den Beton- und Stahlbetonbau,
- Bauprodukte für den Metallbau,
- Dämmstoffe für den Wärme- und Schallschutz,
- Sonderkonstruktionen,
- Bauprodukte der Grundstücksentwässerung,
- Bauprodukte für Feuerungsanlagen,
- Bauprodukte für ortsfest verwendete Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdeten Stoffen,
- Bauprodukte der Technischen Gebäudeausrüstung
- Bauprodukte, für die es Technische Baubestimmungen oder allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können,
- Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen wesentlich abweichen oder für die es
- allgemein anerkannte Regeln der Technik nicht oder nicht für alle Anforderungen gibt und die hinsichtlich dieser Anforderungen nach allgemein anerkannten Prüfverfahren beurteilt werden können,
- Bauprodukte im Geltungsbereich harmonisierter Normen nach der Bauproduktenverordnung,
- Bausätze im Geltungsbereich von Europäischen Bewertungsdokumenten für Europäische Technische Bewertungen und im Geltungsbereich von Leitlinien für europäische technische Zulassungen, die vor dem 01.07.2013 veröffentlicht worden sind,
- Bauprodukte und Bausätze, für die jeweils europäische technische Zulassungen vor dem 01.07.2013 ohne Leitlinie erteilt worden sind

In der neuen Bauregelliste gibt es technische Änderungen und Ergänzungen gegenüber der Ausgabe 2014/1 (Notifizierung Nr. 2013/0501/D). Diese sind erforderlich, um die Listen an neu erschienene Normen und technische Spezifikationen anzupassen und somit den aktuellen Stand der Technik zu repräsentieren. Die Gleichwertigkeitsklauseln sind als Nr. 4 des der Bauregelliste A vorangestellten Erläuterungstextes Bestandteil des eingeführten Bezugsdokumentes in der Fassung 2014/1.

Die Notifizierung erfolgt im Auftrag der 16 Länder der Bundesrepublik Deutschland.

Niederlande:

Änderung des Feuerwerkbeschlusses in Bezug auf die Verlängerung einer Übergangsfrist und einzelne andere Änderungen, mit Begründung. (Notifizierungs-Nummer 2014/0114/NL - B30)

Die Änderung des Beschlusses bezieht sich erstens auf Übergangsfristen für Kleinf Feuerwerk und Großfeuerwerk der Kategorie 4 und pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater (T1 und T2) bezüglich des Konformitätsverfahrens und der Vorschriften für die CE-Kennzeichnung. Zweitens wird durch diesen Beschluss ein Widerspruch zwischen den Arbeitsschutzbestimmungen und dem Baurecht einerseits und dem Feuerwerkbeschluss andererseits beseitigt. Dies betrifft die Anpassung eines Verbots für das Vorhandensein von Öffnungen oder Fenstern in (Zwischen-)Lagern. Drittens gibt es nun auch eine Verpflichtung, im Fall einer Abbrennerlaubnis für mehrere Veranstaltungen oder Vorstellungen eine Kopie einer Meldung auf elektronischem Wege zu versenden, und es wurde eine Grundlage geschaffen, um genauere Vorschriften für das elektronische Versenden einer solchen Kopie und einer Kopie der Abbrennerlaubnis festzulegen.

Daher enthält der vorliegende Beschluss möglicherweise technische Anforderungen in den Artikeln 3B.3a und 5.3.5.

In dem Beschluss werden keine (zusätzlichen) Anforderungen an Feuerwerkskörper festgelegt. Die Verordnung stellt somit kein Hemmnis für den (internationalen) Handel dar.

Aufgrund des Übergangsrechts für die CE-Kennzeichnung können auf jeden Fall noch bis 2017 Feuerwerkskörper auf den niederländischen Markt kommen, die nicht einer Kategorie zugeordnet sind. Hierzu gehören auch Feuerwerkskörper, die ihrer Beschaffenheit nach ausschließlich dazu geeignet sind, sich im Besitz von Personen mit Fachkenntnissen im Sinne des Feuerwerkbeschlusses zu befinden. Das Vorhalten und Verwenden von Großfeuerwerk durch Personen, die nicht über Fachkenntnisse verfügen, stellt bei unsachgemäßer Lagerung und Verwendung eine große Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Benutzern und Umstehenden dar. Um rechtzeitig und wirksam hiergegen vorgehen zu können, ist es unabdingbar, dass – genau wie vor dem 4. Juli 2013 – alle Feuerwerkskörper, die nicht für Privatpersonen bestimmt sind, der Kategorie „Großfeuerwerk“ zugeordnet werden können, das nicht in die Hände von Privatpersonen gelangen darf.

Österreich:

Entwurf eines Gesetzes über die Verwendbarkeit von Bauprodukten und deren Bereitstellung auf dem Markt (Salzburger Bauproduktengesetz - BauProdG) (Notifizierungsnummer 2014/0129/A - B10)

Der Entwurf beinhaltet im Wesentlichen Folgendes:

- a) die Festlegung der Voraussetzungen für die Verwendbarkeit von Bauprodukten;
- b) die Grundlagen für die Erlassung der Baustofflisten ÖE und ÖA;
- c) die Einführung einer Produktregistrierung zur Prüfung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen der Baustofflisten ÖE und ÖA;
- d) die Einführung einer bautechnischen Zulassung anstelle der bisherigen österreichischen technischen Zulassung;
- e) die Festlegung der Voraussetzungen für eine Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt;
- f) die Festlegung der Aufgaben der Marktüberwachung und
- g) die Betrauung des Österreichischen Instituts für Bautechnik als gemeinsame Einrichtung der Länder mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Erlassung der Baustofflisten ÖE und ÖA, der Register führenden Stelle und der Zulassungsstelle, der Marktüberwachungsbehörde sowie der Produktinformationsstelle und technischen Bewertungsstelle gemäß den Artikel 10 und 29 der VO (EU) 305/2011.

Die Überarbeitung des geltenden Bauproduktengesetzes ist aus mehreren Gründen erforderlich:

1. wegen der Erlassung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten, die unmittelbar anzuwenden sind;
2. wegen des Inkrafttretens der Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG über die Marktüberwachung von Bauprodukten, kundgemacht unter LGBl Nr. 109/2011, und über die Zusammenarbeit im Bauwesen sowie die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung, kundgemacht unter LGBl Nr. 47/2013, die beide zum Zweck einer möglichst einheitlichen Umsetzung durch die Länder abgeschlossen wurden, und
3. durch den Übergang der Zuständigkeit der Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen im Bauproduktbereich auf den Bund durch das Akkreditierungsgesetz 2012, BGBl I Nr. 28/2012.

Die erforderlichen Änderungen erweisen sich dabei aber als so umfangreich, dass einer Neuerlassung des Gesetzes der Vorzug vor einer Novellierung gegeben wird.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern um nichtamtliche Übersetzungen.

Bahrain:

Vorschlag für eine technische Vorschrift über elektrische Betriebsmittel für Niederspannung zwischen 50 bis 1000 V Wechselstrom und 75 bis 1500 V Gleichspannung (Notifizierung G/TBT/N/BHR/325)

Brasilien:

Gesetzesentwurf über Anlagen und Ausrüstung der Photovoltaik (Notifizierung G/TBT/N/BRA/344)

Gesetzesentwurf No. 6 (Energieeffizienz von gewerblichen Öfen und Herden) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/462)

Gesetzesentwurf No. 8 (Technische Vorschriften zur Qualität von gewerblichen Öfen und Herden) (Notifizierung G/TBT/N/BRA/460)

Verordnung Nr. 104 über die Konformitätsbewertung von Schutzhandschuhen (Notifizierung G/TBT/N/BRA/583)

Chile:

Verordnung über die Kennzeichnung von Zement (Notifizierung G/TBT/N/CHL/260)

Technische Norm Nr. 009 des Ministeriums für Wohnungsbau und Stadtentwicklung (Anforderungen an Schrägaufzüge, Lastenaufzüge und Seilbahnen) (Notifizierung G/TBT/N/CHL/261)

China:

Produktkatalog über Medizinprodukte der Klasse I (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1020)

Unterkatalog über Medizinprodukte der Produktklassifizierung „6863“, „6864“ und „6865“ (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1021)

Produktkatalog über Medizinprodukte der Klasse II, für die keine Klinischen Tests erforderlich sind (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1022)

Produktkatalog über Medizinprodukte der Klasse III, für die keine Klinischen Tests erforderlich sind (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1023)

Verwaltungsvorschriften für die Zulassung und Registrierung von In-vitro-Diagnostika (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1024)

Verwaltungsvorschriften für Betriebsanleitungen, Etiketten und Verpackungen von Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1025)

Verwaltungsvorschriften für die Zulassung und Registrierung von Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/CHN/1026)

Ghana:

Regeln für Elektroinstallationen 2012. L.I. 2008 (Notifizierung G/TBT/NGHA/9)

Ecuador:

Normenentwurf (PRTE INEN) No. 016 (Stahl und Draht zur Armierung von Beton) (Notifizierung G/TBT/N/ECU/11)

Normenentwurf (PRTE INEN) No. 036 (Energieeffizienz, Leistungsbereiche und Kennzeichnung von Leuchtstofflampen) (Notifizierung G/TBT/N/ECU/39)

Dringende Technische Vorschrift (RTE INEN) No. 089 über die Sicherheit von Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/ECU/141)

Normenentwurf (PRTE INEN) No. 124 (Energieeffizienz und Kennzeichnung von Wäschetrocknern) (Notifizierung G/TBT/N/ECU/191)

Normenentwurf (PRTE INEN) No. 129 (Ölfilter, Dieselfilter, Benzinfilter und Luftfilter für Verbrennungsmotoren) (Notifizierung G/TBT/N/ECU/206)

Normenentwurf (PRTE INEN) No. 173 (Selbstsichernde Schrauben und selbstbohrende Schrauben) (Notifizierung G/TBT/N/ECU/164)

Normenentwurf (PRTE INEN) No. 175 (Splinte und Keile) (Notifizierung G/TBT/N/ECU/164)

Normenentwurf (PRTE INEN) No. 178 (Befestigungsbolzen für Beton) (Notifizierung

G/TBT/N/ECU/200)

Normenentwurf (PRTE INEN) No. 180 (Sterilisatoren und Ausrüstungsgegenstände für die Reinigung und Desinfektion) (Notifizierung G/TBT/N/ECU/197)

Israel:

Norm (SI 950) über Beschläge (Schließzylinder – Anforderungen und Prüfverfahren) (Notifizierung G/TBT/N/ ISR/756)

Norm (SI 851) über WC-Spülkästen (Notifizierung G/TBT/N/ ISR/755)

Norm (SI 146) über keramische WC-Becken (Notifizierung G/TBT/N/ ISR/749)

Norm (SI 1385) über keramische WC-Becken mit angebauten WC-Spülkästen (Notifizierung G/TBT/N/ ISR/776)

Norm (SI 990) über Primärbatterien (Teil 1: Allgemeines) (Notifizierung G/TBT/N/ ISR/755)

Norm (SI 990) über Primärbatterien (Teil 2: Physikalische und elektrische Anforderungen) (Notifizierung G/TBT/N/ ISR/758)

Norm (SI 544) über flexible Leitungen für tragbare elektrische Geräte (Farben der Adern) (Notifizierung G/TBT/N/ ISR/754)

Norm (SI 105) über Anschlüsse für elektrische Geräte (Notifizierung G/TBT/N/ ISR/747)

Norm (SI 60269) über Sicherungen für den Niederspannungsbereich (Teil 1: Allgemeine Anforderungen) (Notifizierung G/TBT/N/ ISR/779)

Norm (SI 60947) über Niederspannungsschaltgeräte (Teil 3: Schalter, Trennschalter, Lasttrennschalter und Sicherungseinheiten) (Notifizierung G/TBT/N/ ISR/787)

Norm (SI 61048) über Kondensatoren für Leuchtstoffröhren und andere Gasentladungslampen (Allgemeine Anforderungen und Sicherheitsanforderungen) (Notifizierung G/TBT/N/ ISR/788)

Norm (SI 6058) über Schalter für Elektrogeräte (Teil 1: Allgemeine Anforderungen) (Notifizierung G/TBT/N/ ISR/789)

Malaysia:

Verbraucherschutz-Vorschrift 2008 über die Sicherheit von Spielzeug (Notifizierung G/TBT/N/MYS/15)

Mexiko:

Normenentwurf PROY-NOM-003-SCFI-2013 über die Sicherheit von elektrischen Betriebsmitteln (Notifizierung G/TBT/N/MEX/271)

Nicaragua:

Technische Norm (NTON) No. 10 020 – 13 über Einphasen-Asynchronmotoren mit einer

Nennleistung zwischen 65 W und 10 kW (Notifizierung G/TBT/N/NIC/135)

Paraguay:

Entwurf einer technischen Vorschrift über das Inverkehrbringen von Produkten der Metallverarbeitung (Notifizierung G/TBT/N/PRY/78)

Russland:

Entwurf einer technischen Vorschrift über die Energieeffizienz von elektrisch betriebenen Geräten (Notifizierung G/TBT/N/RUS/33)

Entwurf einer technischen Vorschrift der Zollunion über Beschränkungen bei der Verwendung von gefährlichen Stoffen in Elektro- und Rundfunkgeräten (Notifizierung G/TBT/N/RUS/35)

Saudi Arabien:

Normenentwurf über Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) (basierend auf EN 13167) (Notifizierung G/TBT/N/SAU/730)

Normenentwurf über Wärmedämmstoffe mit einer Vermiculit-Füllung (basierend auf ASTM C516:2013) (Notifizierung G/TBT/N/SAU/727)

Normenentwurf über Wärmedämmstoffe mit einer Perlit-Füllung (basierend auf ASTM C549 – 06(2012)) (Notifizierung G/TBT/N/SAU/728)

Normenentwurf über Festlegungen für (Putz)Mörtel im Mauerwerksbau (basierend auf EN 998-1) (Notifizierung G/TBT/N/SAU/729)

Normenentwurf über Wärmedämmstoffe aus Mineralwolle (basierend auf EN 13162:2012) (Notifizierung G/TBT/N/SAU/731)

Tschechische Republik:

Allgemeinverfügung (Nummer: 0111-OOP-C041-13, GeschZ: 0313/012/13/Pos.) zur Festlegung der metrologischen und technischen Anforderungen an definierte Messgeräte, einschließlich der Prüfmethoden bei der Typgenehmigung und bei der Eichung definierter Messgeräte: „Durchflusssensoren für ein Trägermedium mit zentrischer Blende“ heraus. (Notifizierung G/TBT/N/CZE/174)

Türkei:

Verordnung über Materialien und Gegenstände im Kontakt mit Lebensmitteln (Notifizierung G/TBT/N/TUR/49)

USA:

Energieeinsparprogramm: Testverfahren für kompakte Klimageräte und Wärmepumpen (Notifizierung G/TBT/N/USA/897)

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 76/03 vom 14.3.2014)
- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 76/04 vom 14.3.2014)

Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 76/03 vom 14.3.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 1 neue Norm in diesem Verzeichnis:

EN ISO 12217-2:2013-03,

bei der im vorhergehenden Amtsblatt deren Vorgänger EN ISO 12217-2:2002-04 „unerwartet entfallen“ war.

Das „Datum der Beendigung der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) wurde verschoben bei:

- EN ISO 12217-1:2013-03 (2013-12-18 nach 2015-07-06)
- EN ISO 12217-3:2013-03 (2013-12-18 nach 2015-07-06)

Am 28.12.2013 ist die Richtlinie 2013/53/EU vom 20.11.2013 über Sportboote und Wassermotorräder veröffentlicht worden. Die Richtlinie 94/25/EG wird mit Wirkung vom 18.1.2016 aufgehoben.

ATEX-Richtlinie 94/9/EG (Amtsblattmitteilung 2014/C 76/04 vom 14.3.2014)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 5 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 50050-1:2013-11
- EN 50050-2:2013-11
- EN 50050-3:2013-11
- EN 60079-0:2012-08
- EN 60079-0/A11:2013-11

Bei der EN 60079-26:2007 fehlen weiterhin die „Referenz der ersetzten Norm“ (EN 50284:1999) und das DOC (2009-10-01).

Am 29.3.2014 ist die Richtlinie 2014/34/EU vom 26.2.2014 für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ATEX) veröffentlicht worden. Die Richtlinie 94/9/EG wird mit Wirkung vom 20.4.2016 aufgehoben.

TERMINE

EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG in der praktischen Anwendung - CE-Beauftragter für Maschinen - Modul A

Termin: 28.04.2014
Veranstalter: TÜV Saarland Bildung + Consulting GmbH
Ort: Dresden

Mehr Infos:

<http://www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=7146&id=474415>

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG -MRL -

Umsetzung in der Praxis durch Hersteller, Zulieferer und Betreiber

Termin: 09.05.14
Veranstalter: TÜV NORD Akademie
Ort: Köln

Mehr Infos:

<http://www.ngacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=465080>

Umsetzung der Druckgeräterichtlinie

Termin: 19.-20.05.14
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Karlsruhe

Mehr Infos:

<http://www.vdi-wissensforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/02SE058023/>

Elektrische Ausrüstung von Maschinen nach EN 60204

Termin: 5./6.6.2014
Ort: Stuttgart
Veranstalter: Fa. IBF Automatisierungs- und Sicherheitstechnik GmbH

Mehr Infos:

<http://www.ibf.at/60204-1.html>

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden oder werden in Kürze unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (Neufassung) (Richtlinie über Explosivstoffe für zivile Zwecke)
- Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (Neufassung) (Richtlinie über einfache Druckbehälter)
- Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (Neufassung) (Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit)
- Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (Neufassung) (Richtlinie über selbsttätige Waagen)
- Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (Neufassung) (Richtlinie über Messgeräte)
- Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (Neufassung) (Richtlinie über Aufzüge)
- Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) (ATEX-Richtlinie)
- Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (Neufassung) (Niederspannungs-Richtlinie)
- The 'Blue Guide' on the implementation of EU product rules 2014 (New Legislative Framework)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte (2014/C 76/01) (OIML-Dokument zur Messgeräte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Messgeräte (2014/C 76/02) (OIML-Dokument zur Messgeräte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Aktuelles Normenverzeichnis zur ATEX-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (Aktuelles Normenverzeichnis zur Sportboote-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Neuer „Blue Guide“ im Internet verfügbar

Der alte Blue Guide aus dem Jahr 2000 wurde als Leitfaden zum „New Approach“ verfasst und veröffentlicht. Mit Blick auf den jetzt gültigen „New Legislative Framework“ wurde aber eine Überarbeitung erforderlich. Die überarbeitete Fassung ist jetzt in englischer Sprache im Internet auf der Seite der Generaldirektion Unternehmen und Industrie der Europäischen Kommission verfügbar. Damit gibt es nun auch für das aktuelle Harmonisierungskonzept wieder einen Leitfaden für den Anwender.

Den vollständigen neuen Blue Guide finden Sie hier:

<http://ec.europa.eu/DocsRoom/documents/4801/attachments/3/translations/en/renditions/native>

oder unter: <http://www.ce-richtlinien.eu/richtlinien/NLF.html>

... UND WEITERHIN

2013 weniger tödliche Arbeits- und Schülerunfälle

Pressemitteilung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV vom 19. März 2014
(Quelle: www.dguv.de)

Im Jahr 2013 sind weniger Menschen als im Vorjahr bei der Arbeit oder auf dem Weg dorthin tödlich verunglückt. Das geht aus einer vorläufigen Erhebung der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) heute veröffentlicht hat. Die Zahl der tödlichen Arbeitsunfälle ging um 45 auf insgesamt 455 Fälle zurück, die der tödlichen Wegeunfälle um 74 auf 312. Auch die Zahl der tödlichen Schülerunfälle sank um 16 auf insgesamt 40. "So wenige Todesfälle haben wir noch nie verzeichnet. Dieses Ergebnis ist ein weiterer wichtiger Schritt hin zu einer Arbeitswelt, in der kein Mensch sein Leben aufgrund eines Unfalls verliert", sagte Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer der DGUV.

Leicht gestiegen ist hingegen die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle, sie nahmen um 0,5 Prozent auf 889.276 Fälle zu. Noch deutlicher war der Anstieg bei den meldepflichtigen Wegeunfällen, ihre Zahl stieg um 4,9 Prozent auf 184.936. "Auch wenn wir das dank des milden Winters 2014 schon vergessen haben: Zu Beginn des Jahres 2013 hatten wir mit extremen Wetterbedingungen zu kämpfen. Das ist eine wahrscheinliche Erklärung für die vielen Wegeunfälle", so Breuer.

Durchweg gute Nachrichten sind aus dem Bereich der Schülerunfallversicherung zu vermelden. Im Jahr 2013 ereigneten sich 1.177.291 meldepflichtige Schulunfälle, das entspricht einem Rückgang von 4,2 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Die Schulwegunfälle gingen um 2,4 Prozent auf 108.238 Fälle zurück.

Allgemeine Aussagen zur Entwicklung des Unfallrisikos, das die Unfallzahlen in Bezug setzt zu den Arbeitsstunden, sind aufgrund der Datenlage noch nicht möglich.

Download der vollständigen Pressemeldung:

http://www.dguv.de/medien/inhalt/presse/2013/Q3/bilder_pdfs/pm_vorl_zahlen.pdf

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 08.05.2014

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877